

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Christoph Wapler und Laura Neugebauer (GRÜNE)**

vom 10. Oktober 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 12. Oktober 2023)

zum Thema:

**Gesundheits- und Arbeitsschutz bei der Archivierung der Sammlungen des
Museums für Naturkunde**

und **Antwort** vom 24. Oktober 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 25. Oktober 2023)

Senatsverwaltung für Wissenschaft,
Gesundheit und Pflege

Herrn Abgeordneten Christoph Wapler (Grüne) und

Frau Abgeordnete Laura Neugebauer (Grüne)

über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/17003

vom 10. Oktober 2023

über Gesundheits- und Arbeitsschutz bei der Archivierung der Sammlungen des
Museums für Naturkunde

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Senatsverwaltung:

Die Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht ohne Beziehung des Museums für Naturkunde (MfN) beantworten kann. Das MfN wurde daher um Stellungnahme und Beantwortung gebeten.

Vorbemerkung der Abgeordneten:

Das "Museum für Naturkunde – Leibniz-Institut für Evolutions- und Biodiversitätsforschung" ist ein Forschungsinstitut der Leibniz-Gemeinschaft. Die Sammlung zur Forschung umfasst 30 Millionen Objekte aus Zoologie, Paläontologie, Geologie und Mineralogie. Einige Arbeiten bei der Archivierung, Forschung und Ausstellung der Sammlungen sind mit gesundheitlichen Gefährdungen verbunden (z.B.: Quecksilber-Exposition) und setzen Arbeits- und Gesundheitsschutzmaßnahmen voraus. Zusätzlich werden auch mit gesundheitlichen Gefahren verbundene Archivierungsarbeiten zu externen Dienstleister*innen ausgelagert.

1. Welche Aufgaben und Arbeiten umfasst insbesondere die Archivierung der Sammlungen des "Museums für Naturkunde – Leibniz-Institut für Evolutions- und Biodiversitätsforschung" und welche davon sind gefahrgeneigt?

Zu 1.:

Erhalt und Zugänglichmachung der Sammlung sind zentrale Aufgaben des Museums für Naturkunde Berlin. Wir sprechen von der ‚Erschließung‘ der Sammlung. Diese umfasst die konservatorische Aufarbeitung, digitale Erfassung, Datenvernetzung und -kontextualisierung nach internationalen Standards sowie die Entwicklung neuer und nachhaltiger Zugangs- und Managementsysteme.

Trockene biologische Objekte, wie Insekten, Häute und Felle, Dermoplastiken, Pflanzen wurden über einen langen Zeitraum mit Bioziden wie Schwermetalle (Arsen, Quecksilber) und Organochloride (DDT, Lindan, etc.) behandelt, um sie gegen Insektenfraß zu schützen. Quecksilber kam zum Schutz gegen Schimmelbildung vor allem bei Papiergut zum Einsatz, so in Archiven, Bibliotheken, Hebrarien. Diese Belastungen finden sich auch in der Sammlung des Museums für Naturkunde (Deering et al. 2019).

Die Biozidbelastung stellt dann eine gesundheitliche Gefahr dar, wenn direkt mit den belasteten Objekten hantiert wird. Das ist der Fall bei Reinigung, Restaurierung, Konservierung, Digitalisierung, Bewegungen für Umzug und Ausleihe, wissenschaftlichen Studien. Um der Arbeitgeberverantwortung im Gesundheits- und Arbeitsschutz gerecht zu werden, widmet sich das Museum für Naturkunde seit Jahren intensiv dem Thema Umgang mit biozidbelasteten Objekten. Die Ergebnisse finden sich u.a in umfassenden Studien zur Biozidbelastung im Haus (Deering et al. 2019, 2020) und einer „Handreichung zum Umgang mit kontaminiertem Sammlungsgut“ (Spiegel et al. 2018). Sie sind Grundlage für die Gestaltung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes am Museum für Naturkunde.

Literatur:

Katharina Deering, Elise Spiegel, Christiane Quaisser, Dennis Nowak, Stefan Rakete, Mercè Garí, Stephan Bose-O'Reilly, (2020): Exposure assessment of toxic metals and organochlorine pesticides among employees of a natural history museum. Environmental Research 184, 109271, 11 pp, <https://doi.org/10.1016/j.envres.2020.109271>.

Deering, K., Spiegel, E., Quaisser, C., Nowak, D., Schierl, R., Bose-O'Reilly, S., Garí, M.: Monitoring of arsenic, mercury and organic pesticides in particulate matter, ambient air and settled dust in natural history collections taking the example of the Museum für Naturkunde, Berlin. Environmental Monitoring and Assessment 191, 375 (2019). <https://doi.org/10.1007/s10661-019-7495-z>

Spiegel, E., Deering, K., Quaisser, C., Böhm, S., Nowak, D., Schierl, R., Rakete, S., Böse-O'Reilly, S.: Handreichung zum Umgang mit kontaminiertem Sammlungsgut. Oekom Verlag München 06.06.2019, 108 Seiten

2. Welchen Umfang haben die Archivierungsarbeiten im Museum für Naturkunde (Wochenarbeitsstunden, Zahl der eingesetzten Mitarbeiter*innen) und wieviel wird davon zu externen Dienstleister*innen ausgelagert?

Zu 2.:

Das Museum für Naturkunde hat ca. 500 Beschäftigte. Der Erschließung und Entwicklung der Sammlung arbeiten derzeit 82 Beschäftigte in 51 Vollzeitäquivalenten zu 29 Beschäftigte (25 VZÄ) davon in befristeten Verträgen im Projekt Sammlungserschließung und -entwicklung. Die Wochenarbeitszeit beträgt z.Zt. 39,7 Stunden.

Zu den Berufsgruppen gehören Präparator/-innen, Scan Operator/-innen, Sammlungspfleger/-innen, Sammlungsmanager/-innen, ein/e Registrar, Bibliotheks- und Archivmitarbeiter/-innen, Leiter/-in des Sammlungsmanagements, Erschließungsmanager/-innen, die wissenschaftlichen Sammlungsleitungen, wissenschaftliche Mitarbeiter/-innen und die Abteilungsleitungen für Sammlungsmanagement und -digitalisierung.

Zusätzlich dazu kommen insgesamt 11 Beschäftigte externer Dienstleiter/-innen im Haus: In Dienstleisterprojekten der Invertebratensammlungen sind 6 externe ScanOperator/-innen beschäftigt, davon arbeiten 2 mit belastetem Material. In der Erschließung der entomologischen Sammlung werden zurzeit 5 Mitarbeiter/-innen im operativen Bereich durch die Dienstleistungsfirma eingesetzt. Für die archivfachliche Bearbeitung der Schriftgutbestände des Museumsarchivs, die in den Arbeitsräumen der beauftragten Archivdienstleistungsfirma durchgeführt wird, wird der Personaleinsatz durch die Dienstleistungsfirmen selbst verantwortet.

3. Welche fachlichen, organisatorischen oder finanziellen Gründe gibt es, Aufgaben und Arbeiten an externe Dienstleister*innen zu vergeben?

Zu 3.:

Das Museum für Naturkunde Berlin verfolgt mit dem Projekt Sammlungserschließung und -entwicklung das Ziel, in einem Projektzeitraum von 10 Jahren den kompletten Sammlungsbestand nach international maßgeblichen Standards konservatorisch aufzubereiten und digital zu erfassen. Dies erfordert eine erhebliche Effizienzsteigerung und Skalierung bestehender Prozesse sowie die Gewinnung zusätzlicher technischer und organisatorischer Expertise zur Durchführung von Erschließungsmaßnahmen, die nur durch die Vergabe an externe Dienstleister/-innen erreicht werden kann.

- Die Dienstleister/-innen verantworten die Personalrekrutierung und das Personalmanagement, was zu einer erheblichen Reduzierung des administrativen Overheads führt.
- Durch Dienstleister/-innen können Technologien zur Effizienzsteigerung eingesetzt werden, die spezialisiertes Ingenieurwissen erfordern.
- Die Beauftragung von am Markt etablierten Dienstleister/-innen erlaubt die Einbindung erheblicher Fachexpertise, insbesondere im Bibliotheks- und Archivbereich.

4. Welche konkreten Arbeiten werden ausgelagert und welche darunter bergen ein Risiko gesundheitsschädlicher Belastungen? Wie wird dabei jeweils Arbeitsschutz, Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz für die betroffenen Mitarbeiter*innen sichergestellt?

Zu 4.:

Zurzeit sind im Rahmen der reinen Archivierung nur die Erschließung und Bestandsbildung des an der Historischen Bild- und Schriftgutsammlung aufbewahrten Materials ausgelagert. Diese Arbeiten werden in den Räumlichkeiten der Dienstleister/-innen durchgeführt, wodurch die Einhaltung von Arbeitsschutz, Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz durch die Auftragnehmer/-innen gewährleistet werden kann. Wie alle Dienstleistungsfirmen, die bisher vom MfN mit der konservatorischen Bearbeitung von Sammlungsobjekten und Archivmaterial beauftragt wurden, sind auch die hier beauftragten Firmen auf den Umgang mit historischen Materialien spezialisiert, so dass davon ausgegangen wird, dass historisch übliche Herstellungs- und Behandlungsverfahren im Archivwesen Berücksichtigung finden.

Im Projekt Sammlungserschließung und -entwicklung sind weiterhin Dienstleister*innen mit der Erschließung der malakologischen, der entomologischen sowie der botanischen Sammlung beauftragt. Diese Arbeiten werden vor Ort in der Liegenschaft Invalidenstraße 43 durchgeführt und bergen die aus dem regulären Sammlungsmanagement bekannten Risiken gesundheitsschädlicher Belastung.

Über Belastungen und Risiken wird mittels Betriebsanweisungen und Datenblättern und im Rahmen von Arbeitsschutzunterweisungen informiert. Die geltenden Betriebsanweisungen und Unterlagen sind in enger Zusammenarbeit mit Betriebsarzt/-ärztin und Fachkraft für Arbeitssicherheit des Museums erstellt worden (Beispiele anbei). Entsprechend der Umsetzung der Arbeitgeber/-inverantwortung für alle Beschäftigten am Haus wird nach dem STOP-Prinzip verfahren. Notwendige Maßnahmen und Lösungen werden mit der Dienstleistungsfirma auf den verschiedenen Ebenen (Separierung, technisch, organisatorisch) entwickelt. Die dafür erforderliche Persönliche Schutzausrüstung (PSA) wird durch das Museum zur Verfügung gestellt. Zur Standard-PSA bei Arbeiten in den Trockensammlungen gehören Nitril-Handschuhe (Kat. III, EN 374) und langärmelige Kittel. Bei sehr staubigen Arbeiten umfassen die PSA Nitril-Handschuhe (Kat. III, EN 374), Feinstaubmasken (Kat. FFP2 oder FFP3), Tyvek-Anzüge (Kat. III, Typ 5 und 6) und Schutzbrillen. Bei Auswahl und Aktualisierung der PSA beraten Betriebsarzt*in und Fachkraft für Arbeitssicherheit des Museums. Bei spezifischen Arbeiten mit hohen Belastungsrisiken, wie der Entstaubung von Objekten, wird zudem die Expertise einer auf diese Art Arbeiten spezialisierten Schadstoffberatungsfirma hinzugezogen und begleitende Analysen durchgeführt, um die PSA an die besonderen Risiken anzupassen und, wenn nötig, auszuweiten (s. Betriebsanweisung Entstaubungsanlage).

Anlagen:

- *MfN Betriebsanweisung Biozide*
- *Beispiel Unterweisung Entstaubungsanlage*

5. Welche Kriterien werden bei der Vergabe von Archivierungsleistungen angewandt und wie wird im Vergabeverfahren Arbeitsschutz, Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz vertraglich vereinbart und gewährleistet?

Zu 5.:

Die Bewertungskriterien werden spezifisch für jede Auftragsvergabe erstellt und bei Beauftragen umfassen neben dem Preis verschiedene Kategorien. Dazu gehören die Qualifikation des einzusetzenden Personals sowie die Anzahl von Personen, die für die Auftragsbearbeitung eingeplant werden. Diese Angaben fließen in die Beurteilung der Plausibilität der Angebote und damit auch in die Vergabeentscheidung ein.

Prinzipiell erfolgt die Auftragsvergabe auf Basis der geltenden Vergaberechtsvorschriften im Land Berlin. Rechtsgrundlage sind neben den vergaberechtlichen Regelungen auch immer die Bestimmungen des BGB. Die Regelungen zum Arbeitsschutz, Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz sind i.d.R. dann Bestandteil der Leistungsverzeichnisse, wenn von einer über das zu erwartende Maß hinausgehenden Gefährdung ausgegangen werden muss. Auftragnehmer/-innen werden zusätzlich bei Aufnahme der Arbeiten über bekannte Gefahren informiert, die beim Objekthandling entstehen (s.o. Betriebsanweisungen, Unterweisungsunterlagen, Datenblätter).

Es ist nicht möglich, die Anwendung der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) abzubedingen oder von ihren Vorschriften abzuweichen. Die Vorschriften der ArbStättV dienen dem Schutz der Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmenden und sind daher verbindlich. Die Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) enthält Bestimmungen zur Einstufung und Kennzeichnung von Gefahrstoffen, zur Erstellung von Sicherheitsdatenblättern, zur Informationspflicht gegenüber Arbeitnehmenden und zur Durchführung von Gefährdungsbeurteilungen. Diese Vorschriften sind verbindlich und sollen sicherstellen, dass Arbeitgeber/-in und Arbeitnehmer/-in angemessen vor Gefährdungen durch gefährliche Stoffe geschützt werden. Es ist nicht möglich, die Anwendung der Gefahrstoffverordnung durch Vereinbarungen oder Verträge abzubedingen oder außer Kraft zu setzen. Die Betriebssicherheitsverordnung (BetSichV) ist ein gesetzliches Regelwerk, das die Sicherheit und den Schutz von Arbeitnehmenden in Bezug auf den sicheren Betrieb von Arbeitsmitteln und Anlagen am Arbeitsplatz regelt. Es ist nicht möglich, die Anwendung der Betriebssicherheitsverordnung durch Vereinbarungen oder Verträge abzubedingen oder außer Kraft zu setzen. Das Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) ist ein zentrales Gesetz in Deutschland, das grundlegende Anforderungen und Pflichten für den Arbeitsschutz am Arbeitsplatz festlegt. Die darin enthaltenen Re-

gelungen dienen dem Schutz der Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmenden. Im Allgemeinen ist es nicht möglich, die Anwendung des Arbeitsschutzgesetzes durch Vereinbarungen oder Verträge abzubedingen oder außer Kraft zu setzen.

Hinzuweisen ist weiterhin auf die Regelungen des § 4 (1) 2 VOL/B, wonach der/die Auftragnehmer/-in für die Erfüllung der gesetzlichen, behördlichen und berufsgenossenschaftlichen Verpflichtungen gegenüber den Arbeitnehmenden allein verantwortlich ist. Es ist ausschließlich dessen Aufgabe, die Vereinbarungen und Maßnahmen zu treffen, die das Verhältnis zu seinen Arbeitnehmenden regeln.

Anlage:

- *Beispiel Bewertungsmatrix*

6. In welcher Form findet die Auslagerung der Arbeiten statt (z.B. Leiharbeit, Zeitarbeit, Arbeitnehmer*innenüberlassung, Vergabe von Aufträgen an Fremdfirmen usw.)?

Zu 6.:

Die Auslagerung der Arbeiten in der Sammlungserschließung und -entwicklung erfolgt bisher ausschließlich über die Vergabe von Aufträgen an Fremdfirmen.

7. Handelt es sich bei den eingesetzten Dienstleister*innen um öffentliche oder/und private Anbieter*innen?

Zu 7.:

In öffentlichen Vergabeverfahren wurde der Zuschlag zur Durchführung von Erschließungsmaßnahmen an private Anbieter/-innen erteilt. Angebote von Dienstleister/-innen in rein öffentlicher Trägerschaft lagen nicht vor.

8. Inwiefern wird bei der Vergabe eine angemessene Entlohnung der Beschäftigten gewährleistet? Welche Tarifverträge sind auf die erbrachten Dienstleistungen anwendbar?

Zu 8.:

Das Museum für Naturkunde Berlin wendet bei Vergaben das Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetz (BerlAVG) an. § 1 Absatz 2 BerlAVG sieht vor, dass Aufträge ab einem Wert von 500 Euro netto nur an Unternehmen vergeben werden, die sich bei der Angebotsabgabe schriftlich zur Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen über Mindestentgelte verpflichten. Sofern sich nicht aus einem geltenden für allgemeinverbindlich erklärten Tarifvertrag, dem oder einer anderen gesetzlichen Bestimmung ein höheres Stunden-

entgelt ergibt, muss das den Auftrag ausführende Unternehmen seinen Arbeitnehmer*innen bei der Ausführung der Leistung das in § 1 Absatz 4 BerlAVG i.V.m. der Verordnung zur Anpassung der Höhe des nach § 1 Absatz 4 BerlAVG zu zahlenden Entgelts (GVBl. S. 348 vom 11.07.2017) festgelegte Stundenentgelt zahlen. Die Formulare Wirt-214 bzw. Wirt 322 enthalten bereits eine entsprechende Vertragsbedingung, so dass auf die Pflicht zur Einhaltung des MiLoG, insbesondere im Hinblick auf den Mindestlohn, nicht gesondert hingewiesen werden muss. Das Museum für Naturkunde führt stichprobenartig Kontrollen durch, um die Einhaltung der gemäß § 1 Absatz 2 BerlAVG vereinbarten Pflichten zu überprüfen.

Eine Liste der für allgemeinverbindlich erklärten Tarifverträge ist unter https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Arbeitsrecht/ave-verzeichnis.pdf?__blob=publicationFile&v= zu finden. Allgemeinverbindliche Tarifverträge sind für diesen Bereich nicht bekannt.

9. Werden mit Auftragnehmer*innen Pauschalen für die Dienstleistung vereinbart, bzw. welche andere Vergütung wird für die Dienstleistung vereinbart?

Zu 9.:

Abhängig von dem Auftrag werden entweder die tatsächlich erbrachte Leistung auf Stundenbasis vergütet oder die Anzahl der bearbeiteten Objekte. Angebote für Dienstleistungsaufträge mit begrenzter Laufzeit enthalten z.T. auch Pauschalen, die auf einer Aufwandsbewertung in Bezug auf den Umfang sowie die Komplexität der durchzuführenden Arbeiten basieren. In Einzelfällen wurde im Laufe der Auftragsdurchführung festgestellt, dass ein Mehraufwand gegenüber der ursprünglichen Kalkulation geltend gemacht werden musste. Dies wurde entweder durch Nachtragsangebote oder durch Mengenreduzierung beim zu bearbeitenden Bestand ausgeglichen.

10. Welche vertraglichen Bestimmungen werden für den Fall festgelegt, dass gegen die Regeln des Gesundheitsschutzes und der Arbeitssicherheit verstoßen wird?

Zu 10.:

Es gibt keine speziellen vertraglichen Bestimmungen dazu. In den Leistungsbeschreibungen bei den o.g. Ausschreibungen wurden keine Regelungen zu der Einhaltung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes und Haftung bei Verstößen ausformuliert, da die arbeitschutzrechtlichen Bestimmungen per se einzuhalten sind und auch die Haftung bei den Verstößen gesetzlich festgelegt ist:

Grundlage der Auftragsvergabe sind neben den Regelungen des Landeshaushaltsrechts Berlin, die Regelungen der UVgO bzw. der VgV und des GWB. Diese Regelungen des Vergaberechts und die Vertragsbeziehungen zum*zur Bieter*in basieren auf den Regelungen des BGB. Die relevante Rechtsgrundlage für Regelungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sind §§ 618 Abs. 1, 619 BGB. Entsprechend gelten bei Verstößen gegen den Gesundheitsschutz und der Arbeitssicherheit gem. § 618 (3) BGB die Vorschriften der § 842 bis 846 BGB.

Eine weitere gesetzliche Grundlage bei Verstößen gegen den Arbeitsschutz sind §§ 25,26 des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) in Verbindung mit § 9 Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV).

Die Einhaltung des ArbSchG ist unabhängig von der Art des Vertrags, wie z.B. einer Auftragsvergabe, verbindlich. Das ArbSchG gilt grundsätzlich in allen Unternehmen und Betrieben und ist ein gesetzliches Rahmenwerk, das Arbeitgeber/-innen verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen zum Schutz der Arbeitnehmer/-innen zu treffen.

Berlin, den 24.Oktober2023

In Vertretung
Dr. Henry Marx
Senatsverwaltung für Wissenschaft,
Gesundheit und Pflege

Betriebsanweisung für das Arbeiten in Räumen mit Biozidbelastung

gemäß § 14 GefahrstoffV

1. Gefahrstoffbezeichnung

Biozide (z.B. Arsen- und Quecksilberverbindungen, Naphtalin und Organo-Chlor-Biozide)

2. Gefahren für Mensch und Umwelt

Gefahr



- Umgang mit kontaminierten Objekten und Stäuben, kann zur Reizung von Haut, Schleimhäuten und Atemwegen sowie Kopfschmerzen und Übelkeit führen
- Giftig bei Verschlucken, Einatmen & Hautkontakt
- Kann Krebs erzeugen
- Kann das Kind im Mutterleib schädigen
- Schädigt die Organe bei längerer oder wiederholter Exposition
- Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung

3. Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln



- Arbeit in den Sammlungen nur nach Unterweisung.
- Essen und Trinken in den Sammlungen nicht gestattet.
- Arbeiten mit kontaminiertem Material ist für Schwangere und Stillende nicht gestattet
- Bei Arbeiten mit Sammlungsmaterial Nitril-Handschuhe und Kittel tragen.
- Staubaufwirbelungen vermeiden.
- Bei stark staubenden Tätigkeiten Nitril-Handschuhe, Einweg-Overall, Feinstaubmaske (mind. Partikelfilter Klasse 3) sowie Schutzbrille tragen.
- Trockenreinigung nur mit Staubsaugern der Klasse H.
- Nach der Arbeit mit Sammlungsmaterial Hände gründlich waschen und Hautpflegemittel verwenden.



4. Verhalten im Gefahrfall

- Nach Hautkontakt: Mit Wasser und Seife waschen.
- Nach Augenkontakt: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen und weiter ausspülen.
- Nach Einatmen: Frischluft.
- Nach Verschlucken: Mund ausspülen. Giftinformationszentrum oder Arzt anrufen.
- Bei Auftreten von Beschwerden ärztlichen Rat einholen (Dr. Sebastian Dieckmann, Tel. 0-301166).

5. Erste Hilfe

Notruf: 0 - 112



- Ruhe bewahren und Selbstschutz beachten
- Ersthelfer kontaktieren
- Unfall melden
- Pforte: 8591
- Notruf: 0 -112 (Feuerwehr)
- Giftnotruf: 0 -19240

6. Sachgerechte Entsorgung

- Kontaminierte Betriebsmittel sowie kontaminierte Holzschränke und -schubladen müssen fachgerecht entsorgt werden. (Kontakt: Petra Ebber -+49 30 889140-8862)

Firma XXX
z.Hd. xxxxxxx

Leibniz-Institut für Evolutions-
und Biodiversitätsforschung

xxx
Tel +49 30 889140 xxxxx
Mail xx.xx@mf.n.berlin

www.museumfuernaturkunde.berlin

08.11.2022

Einweisung in den Sicherheitsplan für die Reinigung der Entstaubungsräume im Museum für Naturkunde Berlin

Im Entstaubungsraum werden aktuell Vogelpräparate an einer spezifischen Absauganlage gereinigt. Dabei kommt es zu einer erhöhten Staubbelastung in diesem Raum.

Die Stäube sind teilweise belastet mit gesundheitsgefährdenden KMR-Stoffen (krebserzeugend, mutagen, reproduktionstoxisch)*.

Grundsätzlich ist der Kontakt mit diesen belasteten Stäuben durch Schutzkleidung zu minimieren (s.u.). Hautkontakt und Inhalation von Staub sind zu vermeiden. Schutzbefohlene, werdende und stillende Mütter haben zu den unten genannten Räumen keinen Zutritt.

Die Reinigung der Räume N3104 (Garderobe), N3105a, N3102, N3104 (Filterraum), N3104 (Schleuse), N3105 erfolgt nachfolgendem Schema in der Zeit zwischen 5 Uhr und 7 Uhr Arbeitstäglich:

1. Fußboden täglich mit Einwegbezüge und das dafür vorgeschriebene Reinigungsmittel nebelfeucht wischen
2. Im Raum N3105 muss mit dem speziell dazu zur Verfügung gestellten Staubsauger vor dem wischen gesaugt werden (Spezialstaubsauger (NILFISK ATTIX 33-2H IC ASBEST BG-Bau befindet sich im Raum N3105)
3. Räume in folgender Reihenfolge reinigen:
N3104(Garderobe), N3105a, N3102, N3104 (Filterraum), N3104 (Schleuse), N3105
4. Arbeitsmaterialien dürfen nur für die oben genannten Räume genutzt werden.
5. Abfälle dürfen nur in die vorhandenen Behälter vor Ort (Sondermüll) entsorgt werden
6. Im Entstaubungsraum und in der Schleuse dürfen keine Gefahrstoffe verwendet werden
7. Entstaubungsanlage nicht einschalten, niemals bei eingeschalteter Anlage reinigen
8. Um Staubverwirbelungen zu vermeiden ist ein vorsichtiges und ruhiges Arbeiten erforderlich, dabei auch durch Staubsauger ausgeblasene Abluft berücksichtigen

Prof. Johannes Vogel, Ph.D.
Generaldirektor

Stephan Junker
Geschäftsführer

Deutsche Bank AG
IBAN: DE40 1007 0848 0512 0878 00
BIC/SWIFT: DEUTDE33HAN

9. Schutz-Bekleidung: Einweganzug, Überziehschuhe (alles Kat. III, 5 + 6 bzw. 6), Nitril-Einweg-Handschuhe (alles Kat. III), FFP3 Maske (alles vom Museum gestellt) muss vor Arbeitsbeginn übergezogen werden. Eine Reinigung ohne Schutzkleidung ist nicht erlaubt.
10. Tragezeitbegrenzungen der Schutz-Bekleidung müssen beachtet werden (CS-Schutzhandschuhe Nitril (Einweg) nach 2 Std. durch neues Paar ersetzen // FFP3-Masken (Einweg): 2 Std., dann 30 Min. Erholungsphase)
11. Im Falle von Notfällen/Unfällen ist gegebenenfalls auf das ordnungsgemäße Ablegen von Schutzkleidung zu achten, zusätzliche Helfende (z.B. bei Bergung von Verunfallten) müssen eingewiesen werden (Betriebsanweisungen sind an den Räumen ausgehängt). Mögliche Kontakte mit Gefahrstoffen sind der/dem Vorgesetzten zu melden bzw. dem medizinischen Personal mitzuteilen. Zur Vermeidung von Unfällen ist auf möglicherweise eingeschränkte Sicht und Bewegungsmöglichkeit durch die Schutzbekleidung zu achten.
12. Das Reinigungspersonal muss vor dem Reinigen durch eine Führungskraft der Firma xxx unterwiesen werden. Nachweise über durchgeführte Unterweisungen sind dem Museum für Naturkunde Berlin auf Anforderung vorzulegen.

Fa. xxx bestätigt, dass sie für die Reinigung der Entstaubungsräume über die personelle und sicherheitstechnische Ausstattung sowie über die entsprechende Erfahrung verfügt.

Das MFN haftet nicht für Ansprüche auf Ersatz von Schäden jeder Art, die unmittelbar oder mittelbar auf den Aufenthalt in den Depots oder dem Kontakt mit kontaminierten Objekten zurückzuführen sind.

Die mündliche Absprache zu den oben ausgeführten Inhalten erfolgte am 11.04.2022.

Die Einweisung erfolgte durch:

xxxxxx

Museum für Naturkunde Berlin



Hiermit bestätige ich, dass ich die o.g. Einweisung über die in den Depots des MFN auftretenden Gefährdungen gelesen und inhaltlich verstanden habe:

xxxx

Fa. xxxxxx

*Mögliche Schadstoffe: Biozide wie Organo-Chlor-Verbindungen (DDT, PCP, Lindan usw.) und toxische Metalle wie Arsen-, Blei- und Quecksilber, sowie Schimmelsporen und allergene Bestandteile (Federbestandteile) (CMR).

Vergabe angelegt von: Museum für Naturkunde, Bert Harnack

Bewertung Runde 1	Details	Anbieter 1	Anbieter 2	Anbieter 3
Angebotssumme komplett für 250.000 Etiketten	<i>Nettowertungssumme</i>	0,00 €	0,00 €	0,00 €
	<i>Abweichung von Mittelwert (%)</i>	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!
Rang				
Arbeitsprobe - Ausschlusskriterium (0/1 Punkt)	<i>Mittelwerte aus Einzelbewertungen (dort inkl. Begründung)</i>			
Vollständigkeit der Angebotsbeschreibung - Ausschlusskriterium (0/1 Punkt)	<i>Mittelwerte aus Einzelbewertungen (dort inkl. Begründung)</i>			
Plausibilität der Angebotsbeschreibung in Bezug auf Verständlichkeit (0-2 Punkte)	<i>Mittelwerte aus Einzelbewertungen (dort inkl. Begründung)</i>			
Qualifikation des Personals (0-2 Punkte)	<i>Mittelwerte aus Einzelbewertungen (dort inkl. Begründung)</i>			
Qualitätsmanagement (0-2 Punkte)	<i>Mittelwerte aus Einzelbewertungen (dort inkl. Begründung)</i>			
Projektmanagement (0-2 Punkte)	<i>Mittelwerte aus Einzelbewertungen (dort inkl. Begründung)</i>			
Zeitplan (0-2 Punkte)	<i>Mittelwerte aus Einzelbewertungen (dort inkl. Begründung)</i>			
Faire Arbeitsbedingungen (0-2 Punkte)	<i>Mittelwerte aus Einzelbewertungen (dort inkl. Begründung)</i>			
Technische Umsetzung (0-2 Punkte)	<i>Mittelwerte aus Einzelbewertungen (dort inkl. Begründung)</i>			
Summe		<u>0</u>	<u>0</u>	<u>0</u>

Referenzen - Vergleichbarkeit in Bezug auf				
Gegenstand des Auftrags (0-2 Punkte)	<i>Mittelwerte aus Einzelbewertungen (dort inkl. Begründung)</i>			
Durchgeführte Arbeiten (0-2 Punkte)	<i>Mittelwerte aus Einzelbewertungen (dort inkl. Begründung)</i>			
Bearbeitungszeitraum (0-2 Punkte)	<i>Mittelwerte aus Einzelbewertungen (dort inkl. Begründung)</i>			
Auftraggeber (0-2 Punkte)	<i>Mittelwerte aus Einzelbewertungen (dort inkl. Begründung)</i>			
Summe		<u>0</u>	<u>0</u>	<u>0</u>

Standard-Wertungsschema	<i>Gesamtergebnis (Arbeitsprobe; Preis 30 %, Konzept 40 %, Referenzen 30 %)</i>	0,00	0,00	0,00
	<i>Rang Runde 1</i>			

Bewertung Runde 2	Details	Anbieter 1	Anbieter 2	Anbieter 3
Bewertung der Angebotspräsentation in Bezug auf				
Verständlichkeit (0-2 Punkte)	<i>Mittelwerte aus Einzelbewertungen (dort inkl. Begründung)</i>			
Nutzerfreundlichkeit (0-2 Punkte)	<i>Mittelwerte aus Einzelbewertungen (dort inkl. Begründung)</i>			
Technische Umsetzung (0-2 Punkte)	<i>Mittelwerte aus Einzelbewertungen (dort inkl. Begründung)</i>			

Summe		0	0	0
	<i>Rang Runde 2</i>			
Standard-Wertungsschema	<i>Gesamtergebnis (Rang Runde 1: 50 %, Rang Runde 2: 50 %)</i>			